

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 4. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 32/06 **der 5. Sitzung des LJHA am 27.03.2006 in Erfurt**

Stellungnahme Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO)

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt nachfolgende Stellungnahme zur Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO). *(Anlage)*

Abstimmung: 11 Ja Stimmen
 6 Gegenstimmen
 1 Enthaltung

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zum Entwurf zur Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO)

Vorbemerkung:

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die vorliegenden Regelungen dieser Rechtsverordnung bereits im Artikelgesetz hätten aufgenommen werden können. Auf diesen Sachverhalt hatte der Landesjugendhilfeausschuss im Zuge des Anhörungsverfahrens mehrfach hingewiesen.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG unterscheidet die Gebäudebezogenheit gemessen an der Ganztägigkeit. Die vorliegenden Regelungen des Entwurfes arbeiten diese Unterschiedlichkeit nicht eindeutig heraus; v.a. die Ansprüche und Interpretationen einer nicht gebäudebezogenen Kindertageseinrichtung. Daher wird in der Stellungnahme auf eine Gebäudebezogenheit als Regelfall abgestellt bei gleichzeitiger Empfehlung, in der Rechtsverordnung Regelungen zu diesbezüglichen Möglichkeiten aufzunehmen. Dies insofern, da beide Varianten einer Betriebserlaubnis unterliegen.

Zum vorliegenden Entwurf nimmt der Landesjugendhilfeausschuss wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Im Vergleich zu § 4 Abs. 1 der jetzt gültigen Thüringer Kindertageseinrichtungs-Ausstattungsverordnung (ThürKitaAstVO) ist festzustellen, dass statt Mindestfläche von „einer geeigneten Nutzfläche“ und statt „Gruppenraum“ von „in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Platz“ gesprochen wird. Auch wenn die m² je Kind gleich bleiben sollen, so sind Mindest- und Nutzfläche nicht das gleiche; erst recht nicht, wenn die Bezugsgröße fehlt.

Damit es nicht zur Absenkung von bisherigen Standards kommt, sollte das Thüringer Kultusministerium hier klare und eindeutige Regelungen treffen, die unmissverständlich sind und nicht einem sog. Aushandlungsprozess zwischen Gemeinden und Trägern unterliegen.

Es wird empfohlen, § 1 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

- a) Einfügung der Worte „pro Gruppenraum“ vor Worte „eine Nutzfläche“
- b) Einfügung eines neuen Satzes: „Nebennutzflächen sind ausgenommen.“

Im vorliegenden Entwurf fehlen unter Bezugnahme zu § 13 ThürKitaG grundsätzliche Aussagen zur Ausstattung der Einrichtung mit Sanitärbereichen, Garderobe, Personal- und Nebenräumen, die Grundlage für das Betriebserlaubnisverfahren sind.

Es wird empfohlen, Abs. 2 zu ergänzen und folgende neue Absätze vor Abs. 6 des Entwurfes aufzunehmen:

Zu Abs. 2:

Neuformulierung eines Satzes 3:

„Nebenträume (z.B. Sporträume und andere Mehrzweckräume) sollen im jeweils erforderlichen Umfang vorhanden sein.“

Neu: Abs. 6

„In Kindertageseinrichtungen sind für jede Gruppe eine Garderobe und ein Sanitärbereich mit Dusche und ausreichender Anzahl von Waschbecken und Toiletten vorzuhalten. Der Sanitärbereich kann für zwei Gruppen gemeinsam genutzt werden.“

Neu: Abs. 7

„Für das Personal sind eine Küche, ein Büro und ein Aufenthaltsraum einzurichten, wobei Büro und Aufenthaltsraum in einem Raum ausreichender Größe zusammengefasst werden können.“

Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 8

Zu Abs. 3:

Die Zielintention des Abs. 3 wird unterstützt. Jedoch bleibt unklar, wer den durch die Besonderheit einer Behinderung erforderlichen Ausstattungs- und Raumbedarf festlegt und finanziert. Eine Konkretisierung sowie eine Bezugnahme zu SGB IX, SGB XII (§ 79 Abs. 1) wird daher empfohlen.

Zu § 6:

§ 6 Abs.1 Satz 2 steht im Widerspruch zu § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG. (Adressat der Infrastrukturpauschale- bereitstellende Gemeinde). Das ThürKitaG lässt bewusst zu, dass die Wohnsitzgemeinde nicht in jedem Fall bereitstellende Gemeinde sein muss (vgl. erfüllende Gemeinde gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 2; 17 Abs. 1 Satz 3; § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG), Eine Gesetzeskonformität ist herzustellen; d.h.:

Streichung des Wortes „Wohnsitzgemeinde“ – Ersetzung durch Worte „bereitstellende Gemeinde“



Peter Weise
Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss